

amtliche Bekanntmachung 1

**Termin zur Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 27. August 2025, 13:00 Uhr**, im Amtsgericht Burg, In der Alten Kaserne 3, **Saal 5**, versteigert werden:

1.

Der **1/2 Anteil** des im Grundbuch von Paplitz Blatt 86 eingetragenen Grundstücks

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
8	Paplitz	11	342/135	Gebäude- und Freifläche, Ziesarer Weg	808

Grundstück mit Stallgebäude mit Anbauten (Werkstatt, Garage), Scheune, Schuppen (Unterhaltungsstau, teilweise abbruchreif)

Der Versteigerungsvermerk wurde am 07.02.2020 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 630,00 €

2.

Der **1/2 Anteil** des im Grundbuch von Paplitz Blatt 388 eingetragenen Grundstücks

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2	Paplitz	11	10045	Gebäude- und Freifläche, Ziesarer Weg 4	240

Detaillierte Objektbeschreibung:

Grundstück bebaut mit eingeschossigen Wohnhaus (Baujahr ca.1900), teilunterkellert, ausgebauten Dachgeschoss, Wohnfläche ca. 56 m², Unterhaltungsstau

Der Versteigerungsvermerk wurde am 07.02.2020 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 3.535,00 €

Gesamtverkehrswert: 4.165,00 €

Aufgrund der Verfahrenskosten ist mit einem Mindestbargelb von ca. 4.000,00 EUR zu rechnen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Das Wertgutachten kann im Amtsgericht Burg (Zimmer Nr. 1.09) Montag bis Freitag von 9-12 Uhr eingesehen werden.

Bieter haben sich durch ein gültiges Personaldokument auszuweisen und müssen mit dem sofortigen Verlangen einer Sicherheitsleistung in Höhe von 1/10 des Verkehrswertes im Termin rechnen. Die Sicherheit ist zu erbringen durch bestätigte Bundesbankschecks sowie Verrechnungsschecks, die von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut und der Bundesbank ausgestellt sein müssen. Der Scheck darf frühestens am 3. Werktag vor dem Zwangsversteigerungstermin ausgestellt worden sein.

Die Sicherheitsleistung kann auch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt. Die Überweisung sollte mindestens **eine Woche** vor dem Termin erfolgen. Dazu ist folgende Bankverbindung zu nutzen:

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt

IBAN: DE92 8100 0000 0081 0015 80 BIC: MARKDEF1810

Verwendungszweck: 95/4130/11115 1205 32 K 56/19 - Sicherheitsleistung

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de sowie www.zvg.com .
--

Bernhardt
Rechtspflegerin